

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TU9 - German Universities of Technology e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft in Deutschland, wobei der Zweck begrenzt wird auf die eigenständige Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Rahmen der gemeinnützigen, also steuerbegünstigten Bereiche der beteiligten Universitäten. Der Verein versteht sich als Dachverband der Mitgliedsuniversitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die strategische Koordination und Kommunikation TU9-interner, nationaler und internationaler Aktivitäten der TU9-Mitgliedsuniversitäten.
- Die Entwicklung gemeinsamer hochschul- sowie bildungspolitischer Stellungnahmen und deren Kommunikation
- Die Interessenvertretung der Technischen Universitäten bei Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.
- Die Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der Technischen Universitäten.
- Das Zusammenwirken mit den Wissenschaftsorganisationen, den hochschulpolitischen Organisationen und den Organisationen der Wissenschaftsförderung.
- Die Förderung interessierter Schüler/innen und Studierender durch gemeinsame nationale und internationale Projekte wie beispielsweise Informationsveranstaltungen über ein Studium der Ingenieur- und Naturwissenschaften in Deutschland.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Ingenieur- und Naturwissenschaften.

- Die Kooperation mit ausländischen Universitäten und Forschungsnetzwerken.
- Die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zur Förderung des Wissenschafts- und Technologiestandorts Deutschland.
- Die Betreuung ausländischer Wissenschaftler an den deutschen Technischen Universitäten, realisiert durch die Mitgliederuniversitäten und ihre Angehörigen.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Förderung eines positiven Technikbewusstseins in der Gesellschaft, beispielsweise durch entsprechende Informationsangebote des Vereins und seiner Mitgliedsuniversitäten, verbunden mit Maßnahmen zur Stärkung der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der mit ihnen verschränkten Disziplinen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die RWTH Aachen University, die Technische Universität Berlin, die Technische Universität Braunschweig, die Technische Universität Darmstadt, die Technische Universität Dresden, die Leibniz Universität Hannover, das Karlsruher Institut für Technologie, die Technische Universität München und die Universität Stuttgart, vertreten jeweils durch die amtierenden Rektoren und Präsidenten.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, sofern sie in ihrem Aufbau und in ihrer Zweckbestimmung den Gründungsmitgliedern entsprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Annahmeantrages, der unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Januar fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführer/in, Ehrenamtlichkeit der Vorstandsämter

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom/von der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in vertreten; dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Der/die Vizepräsidenten/in hat im Innenverhältnis die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsberechtigung nur im Falle der Verhinderung des/r Präsidenten/in Gebrauch zu machen.
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000 Euro (in Worten: Fünfzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Die Vertretungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich nicht auf die Vertretung der Universitäten gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß den jeweils geltenden Landeshochschulgesetzen.
Die Vertretung des Vereins gegenüber den staatlichen Stellen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstands und der Vereinsmitglieder wird eine Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und ist an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Vorstands gebunden.
- (4) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

§ 7 Wählbarkeit, Amtsdauer Präsident/in und Vizepräsident/in

- (1) Als Präsident/in und Vizepräsident/in wählbar ist nur ein(e) Rektor(in)/Präsident(in) eines Mitglieds des Vereins.
- (2) Präsident/in und Vizepräsident/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl als Präsident/in oder Vizepräsident/in ist zulässig. Die Amtszeit als Präsident/in und Vizepräsident/in wird bei einer Wahl in das jeweils andere Amt nicht auf die Amtszeit angerechnet. Die Amtszeit beginnt in der Regel zum 01. Januar eines Jahres und endet zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes statt, so bleibt dieser bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit als Rektor/Präsident der betreffenden Hochschule aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit seines / ihres Vorgängers geendet hätte.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 5. Beschlussfassung über die Bestellung des/r Geschäftsführer/in,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 8. Aufnahme weiterer Mitglieder.
- (4) Das Zusammenwirken (Verfahren und Beschlussfassung) der Rektoren/Präsidenten im Rahmen der kontinuierlichen Arbeitstreffen wird durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, an der mindestens eine einfache Mehrheit der Mitglieder persönlich teilnimmt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins können nur durch den/die Präsident/in, den/die Rektorin der Universität repräsentiert werden; sie können sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen; möglich sind jedoch schriftliche

Stimmbotschaften soweit sich diese in jedem Einzelfall auf schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstands mit Angabe des jeweiligen Tagesordnungspunkts beziehen.

- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist in der Regel der/die Geschäftsführer/in.
- (3) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über eine Änderung der Vereinssatzung und der Beschluss über die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes erfordern Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Wissenschaft und Forschung, soweit diese Mitglieder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S. des § 51 AO sind.

§ 12 Gründungsmitglieder

Am 26. Januar 2006 fand die Gründungsversammlung des Vereins in Braunschweig statt. Beigetreten sind die nachfolgend bezeichneten neun Universitäten als Gründungsmitglieder, vertreten durch ihre Rektoren/Präsidenten, wie auf dem folgenden Blatt bezeichnet und im Protokoll der Gründungssitzung niedergelegt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Satzungswortlauts.

Berlin, 20. September 2018



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor der Universität Stuttgart
TU9-Präsident



Prof. Dr. Volker Epping
Präsident der Leibniz Universität Hannover
TU9-Vizepräsident

TU 9 – German Institutes of Technology
(Verein in Gründung)

Gründungsversammlung am 26. Januar 2006

Anwesenheitsliste (Gründungsmitglieder):



Prof. Dr.-Ing. Konstantin Meskouris
Prorektor RWTH Aachen



Prof. Dr. Jörg Steinbach
1. Vizepräsident TU Berlin



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Jürgen Hesselbach
Präsident TU Braunschweig



Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner
Präsident TU Darmstadt



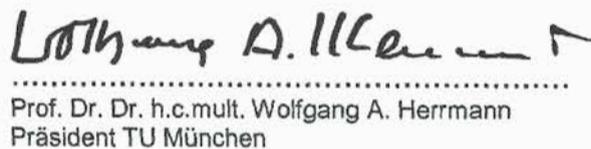
Prof. Dr. Hermann Kokenge
Rektor TU Dresden



Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Präsident U Hannover



Prof. Dr. sc.tech. Horst Hippler
Präsident U Karlsruhe (TH)



Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Wolfgang A. Herrmann
Präsident TU München



Prof. Dr.-Ing.habil. Dieter Fritsch
Rektor U Stuttgart